



Corporate Governance Bericht 2017

1. Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind zentrale Schwerpunkte guter Corporate Governance.

Die STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft fühlt sich den Prinzipien der Corporate Governance verpflichtet. In diesem Sinn bekennen sich Vorstand und Aufsichtsrat zum Regelungsziel des Österreichischen Corporate Governance Kodex, die Tätigkeit des Unternehmens auf nachhaltige Wert- und Ertragssteigerung auszurichten sowie entsprechende Transparenz zu sichern. Die jeweils aktuelle Fassung des Kodex ist im Internet unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Der Corporate Governance Kodex wird im Einklang mit den Entwicklungen der nationalen und internationalen Kapitalmarktpraxis kontinuierlich weiterentwickelt und enthält sämtliche relevanten Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung sowie darüber hinausgehende international gebräuchliche Regeln und empfohlene Praktiken für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –kontrolle.

Die vom Österreichischen Corporate Governance Kodex (idF 01/2018) vorgegebenen Informationen sind in diesem Bericht und entsprechend der thematischen Zugehörigkeit auch im Geschäftsbericht, im Lagebericht oder auf der Website (www.malzfabrik-ag.at) des Unternehmens enthalten.

Der Österreichische Corporate Governance-Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

- **L-Regel** (Legal Requirement): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften.
- **C-Regel** (Comply or Explain): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
- **R-Regel** (Recommendation): Regel mit Empfehlungscharakter, Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

1.1 Abweichungen von C-Regeln (Comply or Explain)

Im Hinblick auf das Geschäftsvolumen, die Geschäftsstruktur und die Holdingfunktion haben die zuständigen Organe beschlossen, von folgenden C-Regeln des Kodex abzuweichen. Im Einzelnen wird hierzu erläutert:

Regel Nr. 16 (CG K idF 01/2018)

Angesichts der Holdingfunktion der STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft im IREKS-Konzern und der damit einhergehenden kollegialen Führung, die bislang regelmäßig zu einstimmigen Beschlüssen geführt hat, ist die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden entbehrlich.

Regel Nr. 18 und 18a (CGK idF 01/2018)

Im Hinblick auf die Größe des Unternehmens wird die interne Revision durch die verantwortlichen Mitarbeiter innerhalb des IREKS-Konzerns wahrgenommen und die Berichterstattung/Behandlung erfolgt in den kontinuierlich stattfindenden Sitzungen der befassten Gremien.

Regel Nr. 27, 27a, 30, 31 (CGK idF 01/2018)

Es bestehen für die Mitglieder des Vorstandes keine Vereinbarungen über Gehälter, Erfolgsbeteiligungen, Altersversorgung, Ansprüche im Falle der Funktionsbeendigung oder D&O-Versicherungen, da sie im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der Konzernmuttergesellschaft für die STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft tätig sind.

Regel Nr. 34, 39, 41, 43 (CGK idF 01/2018)

Der Aufsichtsrat hat abgesehen vom Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet. Aufgrund der effizienten Zusammensetzung des Aufsichtsrates werden Beschlüsse gemeinsam gefasst.

Regel Nr. 42 (CGK idF 01/2018)

Bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat wird nach Maßgabe der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber und nach dem Unternehmensinteresse entschieden.

Regel Nr. 51 (CGK idF 01/2018)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist durch die Satzung (§ 12) geregelt. Über die Aufteilung des Vergütungsbetrages auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat, wobei die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder berücksichtigt werden.

Regel Nr. 53 (CGK idF 01/2018)

Die Erfüllung der Regel Nr. 53 ist durch die familiär geprägte Struktur des IREKS-Konzerns nicht in vollem Umfang gegeben. Interessenskonflikte können wir in keiner Weise erkennen. Bei Wahlen in den Aufsichtsrat wird den Auflagen des Aktiengesetzes (§ 87 Abs. 2) im vollen Ausmaß entsprochen. Relevante Funktionen von AR-Kandidaten werden im Zuge dessen offengelegt.

Regeln Nr. 66, 67, 77 (CGK idF 01/2018)

Da derzeit keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht, werden die internationalen Rechnungslegungsstandards nicht angewandt. Die Berichterstattung und Prüfung des Abschlusses erfolgt nach den Bestimmungen des UGB, die die Anwendung der ISAs (International Standards on Auditing) als Prüfungsgrundsätze vorsehen.

Regel Nr. 68 (CGK idF 01/2018):

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Berichte ausschließlich in deutscher Sprache (s. § 3 der Satzung).

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

2.1 Der Vorstand

Lutz HAGER

- Mitglied des Vorstandes seit 5. 11. 2007
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 2022
- Geschäftsführer der STAMAG Stadlauer Malzfabrik GesmbH
- Geschäftsführer der STAMAG Unterstützungskasse GesmbH
- Geschäftsführer der IREKS STAMAG Kft. Ungarn
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1957

Stefan SOINÉ

- Mitglied des Vorstandes seit 22. 7. 2002
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 2022
- Geschäftsführer der STAMAG Stadlauer Malzfabrik GesmbH
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1958

Die Mitglieder des Vorstandes halten keine Mandate in konzernexternen Aufsichtsräten.

Vergütung des Vorstandes

Im Jahr 2017 erhielten die zwei aktiven Mitglieder des Vorstandes keine Bezüge, da sie im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der Konzernmuttergesellschaft IREKS GmbH in Kulmbach / Deutschland für unsere Gesellschaft tätig sind.

2.2 Der Aufsichtsrat

Hans Albert RUCKDESCHEL

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 1. 9. 1984
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2017 entscheidet
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1944
- Mitglied des Aufsichtsrates der KULMBACHER BRAUEREI AG
- keine weiteren AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Jürgen BRINKMANN

- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 26. 7. 2010
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2020 entscheidet
- Geschäftsführer der IREKS GmbH / Kulmbach und weiterer Konzerngesellschaften
- Jahrgang 1956
- Mitglied des Aufsichtsrates der EINBECKER BRAUHAUS AG
- keine weiteren AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER

- unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 25. 7. 2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2021 entscheidet
- Jahrgang 1948
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der PIONEER INVESTMENTS Austria GmbH
- keine AR-Mandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften

Hartwig UEBERSBERGER

- unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
- Datum der Erstbestellung: 24. 7. 2006
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das GJ 2021 entscheidet
- Jahrgang 1944
- keine AR-Mandate in konzernexternen Gesellschaften

Außer dem AR-Vorsitzenden ist kein AR-Mitglied direkt oder indirekt in einem 3 % übersteigenden Ausmaß an der Gesellschaft beteiligt.

Vergütung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hatte für das Geschäftsjahr 2017 aufgrund des § 12 der Satzung Anspruch auf eine Aufsichtsratsvergütung von insgesamt TEUR 14,5 sowie Ersatz der Barauslagen. Bei der Aufteilung des Vergütungsbetrages wurden die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder berücksichtigt.

2.3 Mitglieder in den Ausschüssen des Aufsichtsrates

Prüfungsausschuss

Hans Albert RUCKDESCHEL, Vorsitzender
Jürgen BRINKMANN, stellvertr. Vorsitzender
Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Kontrollsystems und des Jahresabschlusses sowie der Überprüfung und Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsausschuss kam in zwei Sitzungen seinen gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen nach. Bei diesen Sitzungen war der Wirtschaftsprüfer anwesend.

Der Aufsichtsrat hat abgesehen vom Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet. Ein Nominierungsausschuss ist nicht vorgesehen, da Neubestellungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes in enger Abstimmung mit der Geschäftsleitung des IREKS-Konzerns in Kulmbach erfolgen.

2.4 Einhaltung der Compliance-Richtlinie der STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft

Da hohe Transparenz und umfassende und zeitgleiche Information aller relevanten Interessensgruppen ein wichtiges Anliegen ist, überwacht ein Compliance Verantwortlicher die Einhaltung der Compliance-Richtlinie der Gesellschaft.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Kompetenzverteilung im Vorstand

Eine besondere Ressortverteilung ist aufgrund der Holdingfunktion der STADLAUER MALZFABRIK Aktiengesellschaft nicht erforderlich.

3.2 Tätigkeitsschwerpunkte des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2017 in vier ordentlichen Sitzungen unter Teilnahme des Vorstandes zusammengekommen und hat die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen.

Im Sinne des Kodex pflegen Vorstand und Aufsichtsrat zusätzlich zu den Aufsichtsratssitzungen einen regen Gedankenaustausch zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Unter dem Aspekt der Effizienzoptimierung unterzieht sich der Aufsichtsrat jährlich in Bezug auf Organisation und Arbeitsweise einer Selbstevaluierung.

4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Gesellschaft beschäftigt keine ArbeitnehmerInnen.

Bei Nachbesetzung von Aufsichtsratsmandaten bzw. Vorstandsfunktionen gelten ausschließlich fachliche Fähigkeiten und persönliche Kompetenzen.

5. Beschreibung des Diversitätskonzepts

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 (3) zweiter Satz UGB und nicht aufgrund der Größenmerkmale des § 221 UGB als große Kapitalgesellschaft. Eine Beschreibung des Diversitätskonzepts ist daher in Übereinstimmung mit § 243c UGB für die Gesellschaft nicht erforderlich.

6. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung

Gemäß R-Regel 62 wird die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert.

Die letztmalige Evaluierung wurde durch die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt und betraf das Geschäftsjahr 2015. Das Prüfungsurteil stellte die Übereinstimmung des Corporate-Governance-Berichtes mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243b UGB) fest und bestätigte die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK.

7. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Es haben keine wesentlichen Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Erstellung des Corporate Governance-Berichtes 2017 stattgefunden.

Wien, am 27. März 2018

Der Vorstand



Lutz HAGER



Stefan SOINÉ